

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

**Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung
bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
(Bundestag-Drucksache 19/23944 vom 3. November 2020)**

vom 10. November 2020

Wir begrüßen es, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen im Infektionsschutz- und Medizinprodukterecht durch das vorliegende Verfahren an die Vorgaben der nationalen Teststrategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie angepasst werden. Die Apotheken bieten an und erwarten, bei einer Weiterentwicklung der Teststrategie bei der Abgabe von In-vitro-Diagnostika zur Bekämpfung der Pandemie auf der Basis einer rechtssicheren Rechtslage mit ihrer fachlichen Expertise berücksichtigt zu werden.

1) Artikel 1 Nummer 13 – § 24 IfSG (Feststellung und Behandlung übertragbarer Krankheiten)

Wir begrüßen die beabsichtigte Erweiterung der Ausnahme vom Arztvorbehalt nach § 24 Absatz 2 IfSG hinsichtlich des Corona-Virus SARS-CoV-2 und die Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten auf der Basis von Rechtsverordnungen des BMG in § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 (neu) IfSG.

2) Artikel 3– § 3 Absatz 4 Medizinprodukte-Abgabeverordnung (Abgabe von In-vitro-Diagnostika an Pflegeeinrichtungen)

Die Bundesregierung hat auf die jüngste Entwicklung der Corona-Pandemie reagiert und zur Umsetzung ihrer Teststrategie die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 14. Oktober 2020 verkündet (BAnz AT 14.10.2020 V1). In diesem Zusammenhang stellten sich insbesondere hinsichtlich der Versorgung der besonders schutzbedürftigen Bewohner von Pflege- und Altenheimen Fragen, ob Apotheken vor dem Hintergrund der Abgabebeschränkungen für In-vitro-Diagnostika nach § 3 Absatz 4 Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) befugt sind, Corona-Schnelltests an diese Einrichtungen abzugeben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung in § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) um den Begriff „Pflegeeinrichtungen“. Dieser Begriff, der in § 71 SGB XI legal definiert ist, bietet Rechtssicherheit für die Apotheken, und hilft, Verzögerungen in der Versorgung aufgrund rechtlicher Unklarheiten zu vermeiden.

Soweit in dem parallel in die Beratung des Bundesrats eingebrachten Verfahren durch den federführenden Gesundheitsausschuss die Empfehlung abgegeben wurde, vor dem Wort Pflegeeinrichtungen ein „insbesondere“ einzufügen (Bundesrat-Drucksache 645/1/20 vom 3. November 2020), empfehlen wir, diese Änderung nicht aufzugreifen. Hierdurch würde die durch den Regierungsentwurf bezweckte Intention einer klarstellenden Regelung konterkariert, da zukünftig der Kreis der empfangsberechtigten Einrichtungen des Gesundheitswesens nicht eindeutig bestimmt wäre.